

#### Gemeinderatsdrucksache Nr. 112/2020

Beratungsfolge	Datum		
Gemeinderat	17.11.2020	Beschlussfassung	öffentlich

# Änderung der Satzung der Stadt Pfullingen über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit vom 11. Februar 2020 Hier: Antrag der Fraktionsvorsitzenden

Anlage 1: Synopse

Anlage 2: Fraktionsübergreifender Antrag zur Änderung der Satzung der Stadt Pfullingen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 11. Februar 2020

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat stimmt den Änderungen des fraktionsübergreifenden Antrages zur Änderung der Satzung der Stadt Pfullingen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Fraktionsvorsitzenden zu. Die Satzung wird rückwirkend zum 01.07.2020 geändert.

Fink

Stv. Bürgermeister

<u>Finanzierungsübersicht:</u>								
Direkte finanzielle Auswirkungen auf den Haushaltsplan: ☐ Ja ☐ Nein								
Bemerkungen:	Kostenrah	men / Kos	stenschätzung /	Koste	nbered	chnung etc	<b>:</b> .	
GESAMTKOST der Maßnahme €		jährliche €	Folgekosten	_		gene Einn e/Beiträge)		
Die Maßnahme		shaltsplar	ı unter					
der Investition der Kostenste Sachkonto	lle/Kostent	räger/						
bzw. im Budge	et							
mit einem Ansatz von XXX Euro veranschlagt.								
Ausreichende N	inter sind		vorhanden (ÜPL	/ APL	)			
Finanzierung Ü	ber-/außer	planmäßig	ge Ausgaben:					
Betrag	Deckung KST/KTR/		☐ Mehreinnah ☐ Wenigeraus		rläuter	rungen		
€								
Bei Maßnahmen des Finanzhaushalts zusätzlich:								
<u>Kalkulatoriscl</u>	<u>ne Kosten</u>	<u>:</u>						
Die dargestellte Auswirkungen			er Berücksichtig shalt.	jung de	er nac	hfolgender	n Annahr	men
Angenommene Nutzungsdauer (ND): XX Jahre -> jährl. AfA-Satz: XX Prozent Kalk. Zins = (Buchwert $01.01$ . + Buchwert $31.12$ .) x $0.5$ x Zinssatz $3.5$ %								

	Jahr der	Jahr der	Jahr der	Jahr der
	Investition	Investition + 1	Investition + 2	Investition + 3
Abschreibung				
Kalk. Zinsen				

#### Sachverhaltsdarstellung:

Am 01. Oktober 2020 ging bei der Geschäftsstelle des Gemeinderates ein fraktionsübergreifender Antrag zur Änderung der Satzung der Stadt Pfullingen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 11. Februar 2020 ein.

Begründet wurde der Antrag wie folgt:

Aufgrund der langen Abwesenheit des Bürgermeisters, ist eine ständige Vertretung zur Führung der laufenden Geschäfte und ein erhöhter Aufwand an Koordinierung der Arbeit in den Fraktionen erforderlich. Die Vergütung für diesen erhöhten Aufwand wird durch Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit vom 11. Februar 2020 angepasst.

Pfullingen, 09. November 2020

Katja Anton-Kalbfell Hauptamtsleiterin Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Pfullingen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 11. Februar 2020 auf Antrag der Fraktionsvorsitzenden

Stand 11. Februar 2020	Änderung Antrag FV			
§ 1 Höhe der Entschädigung (1) Ehrenamtliche Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.	§ 1 Höhe der Entschädigung  (1) Ehrenamtliche Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.			
(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme für ehrenamtliche Tätige, Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse, Fraktionsvorsitzenden und Stellvertreter Besprechungen, stundenweise BM-Vertretungen sowie für bis zu 8 Fraktionssitzungen pro Jahr:	(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme für ehrenamtliche Tätige, Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse, Fraktionsvorsitzenden und Stellvertreter Besprechungen, stundenweise BM-Vertretungen sowie für bis zu 8 Fraktionssitzungen pro Jahr:			
<ul> <li>a) Stundenpauschale</li> <li>1. Bis zu 4 Stunden 60,00 Euro</li> <li>2. Von mehr als 4     Stunden (Tageshöchstsatz) 75,00 Euro</li> <li>3. Teilnahme an Preisgerichten bis zu 4 Stunden 200,00 Euro</li> <li>4. Teilnahme an Preisgerichten 200,00 Euro</li> </ul>	a) Stundenpauschale  1. Bis zu 4 Stunden  2. Von mehr als 4 Stunden (Tageshöchstsatz)  3. Teilnahme an Preisgerichten bis zu 4 Stunden  4. Teilnahme an Preisgerichten bis zu 4 Stunden  4. Teilnahme an Preisgerichten bis zu 4 Stunden  5. Teilnahme an Preisgerichten bis zu 4 Stunden  60,00 Euro  60,00 Euro  75,00 Euro  8. Teilnahme an Preisgerichten bis zu 4 Stunden  200,00 Euro			
gerichten über 4 Stunden 300,00 Euro  b) Monatliche Pauschalen  Zuzüglich einer monatlichen Pauschalent- schädigung (beachte § 2 Abs. 5)  1. für Gemeinderäte 70,00 Euro  2. für Fraktionsvorsitzende 100,00 Euro	gerichten über 4 Stunden 300,00 Euro  b) Monatliche Pauschalen  Zuzüglich einer monatlichen Pauschalent- schädigung (beachte § 2 Abs. 5)  1. für Gemeinderäte 70,00 Euro  2. für Fraktionsvorsitzende 150,00 Euro			
c) Bürgermeister Stellvertretung  1. Bis zu 4 Stunden 60,00 Euro 2. Über 4 Stunden 75,00 Euro (Tageshöchstsatz)  3. Bei mehr als 10 aufei- nanderfolgenden Werk- tagen (Tageshöchstsatz)  (3) Mitglieder des Gemeinderates, der Wahl- ausschüsse und Wahlvorstände, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bür- germeister unter Darlegung der Umstände	c) Bürgermeister Stellvertretung  1. Bis zu 4 Stunden 60,00 Euro 2. Über 4 Stunden 75,00 Euro (Tageshöchstsatz)  3. Bei mehr als 10 aufei- 150,00 Euro nanderfolgenden Werk- tagen (Tageshöchstsatz)  4. Bei einer Vertretung der hauptamtlichen Tätigkeit des Bürgermeisters von mehr als 20 aufeinander folgenden Werktagen erfolgt die Abrechnung der Entschädi- gung nach Aufwand mit 35 Euro pro Stunde			

glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Betreuung der Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder Pflege von Angehörigen Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer entgeltlichen Betreuung ausgeglichen werden können, erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld nach Absatz 2 eine Betreuungsentschädigung

 Auf Nachweis maximaler 60,00 Euro Tageshöchstsatz

In Sonderfällen ist eine Kostenübernahme gegen Nachweis möglich.

(4) Für den Jugendgemeinderat gelten die speziellen Regelungen des § 5 (Entschädigung des Jugendgemeinderats).

- (3) Mitglieder des Gemeinderates, der Wahlausschüsse und Wahlvorstände, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Betreuung der Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder Pflege von Angehörigen Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer entgeltlichen Betreuung ausgeglichen werden können, erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld nach Absatz 2 eine Betreuungsentschädigung
- Auf Nachweis maximaler 60,00 Euro Tageshöchstsatz

In Sonderfällen ist eine Kostenübernahme gegen Nachweis möglich.

(4) Für den Jugendgemeinderat gelten die speziellen Regelungen des § 5 (Entschädigung des Jugendgemeinderats).

#### § 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der

#### § 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der

Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet die Tageshöchstsätze nach § 1 Abs. 2 und Abs. 3 nicht übersteigen.

Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet die Tageshöchstsätze nach § 1 Abs. 2 und Abs. 3 nicht übersteigen. Davon ausgenommen ist die ständige Vertretung des Bürgermeisters nach § 1 c) Nr. 4.

#### § 3 Für Fraktionssitzungen

die Teilnahme von Gemeinderäten an Fraktionssitzungen gilt § 1 entsprechend. Es werden maximal acht Fraktionssitzungen pro Jahr entschädigt.

#### § 3 Für Fraktionssitzungen

die Teilnahme von Gemeinderäten an Fraktionssitzungen gilt § 1 entsprechend. Es werden maximal acht Fraktionssitzungen pro Jahr entschädigt.

#### § 4 Medienpauschale

- (1) Die Gemeinderäte erhalten pro Wahlperiode eine Medienpauschale in Höhe von 300 Euro.
- (2) Im Falle eines Nachrückens in den Gemeinderat entsteht der Anspruch im Jahr des Eintritts in den Gemeinderat.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Gemeinderat ist die Medienpauschale nicht zurückzuerstatten.

#### § 4 Medienpauschale

- (1) Die Gemeinderäte erhalten pro Wahlperiode eine Medienpauschale in Höhe von 300 Euro.
- (2) Im Falle eines Nachrückens in den Gemeinderat entsteht der Anspruch im Jahr des Eintritts in den Gemeinderat.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Gemeinderat ist die Medienpauschale nicht zurückzuerstatten.

#### § 5 Entschädigung des Jugendgemeinderats

Der Jugendgemeinderat wird wie folgt entschädigt:

(1) Ordentliche Mitglieder sowie beratende Mitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Jugendgemeinderates jeweils 20,00 €.

#### § 5 Entschädigung des Jugendgemeinderats

Der Jugendgemeinderat wird wie folgt entschädigt:

(1) Ordentliche Mitglieder sowie beratende Mitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Jugendgemeinderates jeweils 20,00 €.

- (2) Der/die Vorsitzende des Jugendgemeinderats sowie sein/ihr gewählter Vertreter erhalten für die jeweilige Teilnahme an öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats ebenfalls 20,00 €.
- (2) Der/die Vorsitzende des Jugendgemeinderats sowie sein/ihr gewählter Vertreter erhalten für die jeweilige Teilnahme an öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats ebenfalls 20,00 €.

#### § 6 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2, die Mitglieder des Jugendgemeinderats und/oder ein beratendes Mitglied nach § 5, eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Für die Wegstrecken und Mitnahmeentschädigung gilt § 6 Abs. 1 Landesreisekostengesetz.

#### § 6 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2, die Mitglieder des Jugendgemeinderats und/oder ein beratendes Mitglied nach § 5, eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Für die Wegstrecken und Mitnahmeentschädigung gilt § 6 Abs. 1 Landesreisekostengesetz.

#### § 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 23. Juli 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 12. Juli 2016 außer Kraft.

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Pfullingen geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 GemO).

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann

#### § 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 11. Februar 2020 außer Kraft.

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Pfullingen geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 GemO).

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Pfullingen, 1. Oktober 2020

#### Fraktionsübergreifender Antrag zur Änderung Satzung der Stadt Pfullingen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 11. Februar 2020

Die Fraktionen im Gemeinderat der Stadt Pfullingen beantragen, die Satzung der Stadt Pfullingen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 11. Februar 2020 in folgenden Punkten zu ändern:

#### § 1 Höhe der Entschädigung

Ziffer b) Monatliche Pauschalen

Für Fraktionsvorsitzende 150 Euro statt bisher 100 Euro

Ziffer c) Bürgermeister Stellvertretung

Die Ziffer c) wird um einen weiteren Punkt wie folgt ergänzt:

Bei einer Vertretung der hauptamtlichen Tätigkeit des Bürgermeisters von mehr als 20 aufeinander folgenden Werktagen erfolgt die Abrechnung der Entschädigung nach Aufwand mit 35 Euro pro Stunde.

#### § 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

Absatz 4 wird wie folgt ergänzt:

Davon ausgenommen ist die ständige Vertretung des Bürgermeisters.

#### § 7 Inkrafttreten

Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. Juli 2020 in Kraft.

#### Begründung:

Aufgrund der langen Abwesenheit des Bürgermeisters ist eine ständige Vertretung zur Führung der laufenden Geschäfte und ein erhöhter Aufwand zur Koordinierung der Arbeit in den Fraktionen erforderlich. Die Vergütung für diesen erhöhten Aufwand wird durch Änderung der Satzung vom 20. Februar 2020 angepasst.

Stephan Wörner, Gert Klaiber, Christine Böhmler, Thomas Mürdter, Traude Koch, Gerd Mollenkopf

Pluscher Trande Wood G. Mollinboy

## Satzung der Stadt Pfullingen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 17. November 2020

Der Gemeinderat der Stadt Pfullingen hat am 17. November 2020 auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen.

Die Durchschnittssätze für die ehrenamtliche Entschädigung gelten ab dem 01.07.2020.

### §1 Höhe der Entschädigung

- (1) Ehrenamtliche Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme für ehrenamtlich Tätige, Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse, Fraktionsvorsitzenden und Stellvertreter Besprechungen, stundenweise BM-Vertretungen sowie für bis zu 8 Fraktionssitzungen pro Jahr:

#### a) Stundenpauschalen

1.	bis zu 4 Stunden	60,00 Euro
2.	von mehr als 4 Stunden (Tageshöchstsatz)	75,00 Euro
	. <b>3</b>	·
3.	Teilnahme an Preisgerichten bis zu 4 Stunden	200,00 Euro
	Teilnahme an Preisgerichten über 4 Stunden	300,00 Euro

#### b) Monatlichen Pauschalen

Zuzüglich einer monatlichen Pauschalentschädigung (beachte § 2 Abs. 5)

1.	für Gemeinderäte	70,00 Euro
2.	für Fraktionsvorsitzende	150,00 Euro

#### c) <u>Bürgermeister Stellvertretung</u>

1.	Bis zu 4 Stunden	60,00 Euro
2.	Über 4 Stunden (Tageshöchstsatz)	75,00 Euro
3.	Bei mehr als 10 aufeinanderfolgenden	
	Werktagen (Tageshöchstsatz)	150,00 Euro

- 4. Bei einer Vertretung der hauptamtlichen Tätigkeit des Bürgermeisters von mehr als 20 aufeinander folgenden Werktagen erfolgt die Abrechnung der Entschädigung nach Aufwand mit 35 Euro pro Stunde
- (3) Mitglieder des Gemeinderates, der Wahlausschüsse und Wahlvorstände, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Betreuung der Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder Pflege von Angehörigen Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer entgeltlichen Betreuung ausgeglichen werden können, erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld nach Absatz 2 eine Betreuungsentschädigung.

• Auf Nachweis maximaler Tageshöchstsatz

60,00 Euro

In Sonderfällen ist eine Kostenübernahme gegen Nachweis möglich.

(4) Für den Jugendgemeinderat gelten die speziellen Regelungen des § 5 (Entschädigung des Jugendgemeinderats

### § 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet die Tageshöchstsätze nach § 1 Abs. 2 und Abs. 3 nicht übersteigen. Davon ausgenommen ist die ständige Vertretung des Bürgermeisters nach § 1 c) Nr. 4.

#### § 3 Für Fraktionssitzungen

die Teilnahme von Gemeinderäten an Fraktionssitzungen gilt § 1 entsprechend. Es werden maximal acht Fraktionssitzungen pro Jahr entschädigt.

#### § 4 Medienpauschale

- (1) Die Gemeinderäte erhalten pro Wahlperiode eine Medienpauschale in Höhe von 300 Euro.
- (2) Im Falle eines Nachrückens in den Gemeinderat entsteht der Anspruch im Jahr des Eintritts in den Gemeinderat.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Gemeinderat ist die Medienpauschale nicht zurückzuerstatten.

### § 5 Entschädigung des Jugendgemeinderats

Der Jugendgemeinderat wird wie folgt entschädigt:

- (1) Ordentliche Mitglieder sowie beratende Mitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Jugendgemeinderates jeweils 20,00 €.
- (2) Der/die Vorsitzende des Jugendgemeinderats sowie sein/ihr gewählter Vertreter erhalten für die jeweilige Teilnahme an öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats ebenfalls 20,00 €.

#### § 6 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2, die Mitglieder des Jugendgemeinderats und/oder ein beratendes Mitglied nach § 5, eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Für die Wegstrecken und Mitnahmeentschädigung gilt § 6 Abs. 1 Landesreisekostengesetz.

### § 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 11. Februar 2020 außer Kraft.

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Pfullingen geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 GemO).

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Gez. Martin Fink Stv. Bürgermeister